

Wie man einen  
Notifizierungs-  
antrag erstellt.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten 2 - 3</b>
<b>Kapitel 1)</b>	
<b>Erläuterung der Notifizierungsprozedur gemäß Verordnung (EWG) Nr. 259/93</b>	<b>Seiten 4 - 21</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>2. Einige Begriffe</b>	<b>Seiten 5 + 6</b>
<b>3. Die Notifizierungsprozedur</b>	<b>Seiten 6 - 19</b>
3.1. Entsorgung von Abfällen	Seiten 7 - 11
3.2. Verwertung von Abfällen	Seiten 11 - 16
3.3. Nationale Verbringung	Seiten 16 - 18
4. Vergleichstabelle	Seiten 19 + 20
5. Formel zum Errechnen der Höhe der Sicherheitsleistung	Seite 21
<b>Kapitel 2)</b>	
<b>Erstellen und Weiterleiten eines Notifizierungsantrags</b>	<b>Seiten 23 - 29</b>
<b>1) Unerläßliche Dokument des Notifizierungsantrags</b>	<b>Seite 24</b>
<b>2) Kontrolle des Notifizierungsantrags</b>	<b>Seiten 24 - 29</b>
<b>2.1. Der Notifizierungsbogen</b>	<b>Seiten 24 - 26</b>
<b>2.2. Der Versand-/Begleitschein</b>	<b>Seite 26</b>
<b>2.3. Kontrolle der Anhänge</b>	<b>Seite 27 + 28</b>
<b>2.3.1. Der Entsorgungs-/Verwertungsvertrag</b>	<b>Seite 27</b>

<b>2.3.2. Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung</b>	<b>Seite 27</b>
<b>2.3.3. Die Sicherheitsleistung</b>	<b>Seite 27</b>
<b>2.3.4. Die Wegbeschreibung</b>	<b>Seite 27</b>
<b>2.3.5. Das Sicherheitsdatenblatt (Unfallmerkblatt)</b>	<b>Seite 27</b>
<b>2.3.6. Die Analyse und die Annahmekriterien</b>	<b>Seite 28</b>
<b>2.3.7. Das Mandat</b>	<b>Seite 28</b>
<b>2.3.8. Informationen über die Verwertung</b>	<b>Seite 28</b>
<b>2.3.9. Verfahrensbeschreibung</b>	<b>Seite 28</b>
<b>2.3.10. Beweis, daß die geschuldete Steuer entrichtet wurde</b>	<b>Seite 28</b>
<b>3) Die Weiterleitung des Notifizierungsantrags</b>	<b>Seite 29</b>
3.1. Export von Abfällen aus Luxemburg	Seite 29
3.2. Import von Abfällen nach Luxemburg	Seite 29
3.3. Transit von Abfällen	Seite 29
<b>Kapitel 3) Erwerb von Begleitscheinen</b>	<b>Seiten 30 + 31</b>

# Kapitel 1)

Erläuterung der  
Notifizierungsprozedur gemäß  
Verordnung (EWG) Nr. 259/93

# Die Notifizierungsprozedur für die Verbringung von Abfällen gemäß der europäischen Verbringungsverordnung EWG/259/93

## 1. Einleitung

Am 6 Mai 1994 ist die europäische Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93 in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Verbringungen von Abfällen in der, in die und aus der europäischen Gemeinschaft. Sie wendet die von der OECD vorgesehenen Abfalllisten (grün, gelb und rot) und das Baseler Abkommen zugleich an.

## 2. Einige Begriffe

### - *internationale Verbringung*

Der Ort der Herstellung und der Beseitigung befinden sich in zwei verschiedenen Ländern.

### - *nationale Verbringung*

Die Abfallverbringung vom Herstellungsort bis zum Ort der Beseitigung findet nur auf dem nationalen Territorium statt d.h. in Luxemburg. Diese Transporte werden durch die Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 16 Dezember 1996 betreffend den nationalen Transport von Abfällen geregelt.

### - *Abfallproduzent*

Der Produzent ist die (physische oder juristische) Person deren Handlung den Abfall hergestellt hat

### - *notifizierende Person*

Die notifizierte Person ist die physische oder juristische Person welche die Absicht hat die Abfälle zu verbringen oder verbringen zu lassen. Die notifizierte Person muß an erster Stelle der Abfallproduzent sein. Wenn dies nicht möglich ist kann ein zugelassener Beförderer oder Vermittler als solcher fungieren.

### - *Abfallempfänger*

Die (physische oder juristische) Person welche die Abfälle in seiner Verwertungs- oder Beseitigungsanlage annimmt.

*- zuständige Behörde*

Die zuständige Behörde ist jene, welche der Verbringung von Abfällen zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zustimmt oder Einwände gegen sie erhebt. Die zuständige Behörde für Luxemburg ist die "Administration de l'Environnement".

Im Falle einer internationale Verbringung sind gemäß der beschriebenen Prozedur alle zuständigen Behörden der betroffenen Länder, d.h. Versandstaat, Transitstaat(en) und Empfangsstaat zu berücksichtigen.

Im Falle einer nationalen Verbringung ist die "Administration de l'Environnement" die einzige zuständige Behörde.

*- Begleitschein*

Der Begleitschein besteht aus zwei Bögen, dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitschein. Diese beiden Bögen sind untrennbar und müssen jederzeit die Abfallverbringung begleiten. Er wurde angenommen mittels Entscheidung der Kommission 94/774/CEE. Es ist das Formular das bei der Notifizierung eines Abfalls ausgefüllt werden muß. Diese Formulare sind bei der "Administration de l'Environnement" erhältlich zum Preis von 600.- Franken (respektiv 14,87 EUR). Die Notifizierungsprozedur ist auf den folgenden Seiten beschrieben. Die Begleitscheine müssen von der zuständigen Behörde des Versandstaates ausgestellt werden.

### **3. Die Notifizierungsprozedur**

Vor jeder Beseitigung müssen die Abfälle bei der zuständigen Behörde des Empfangsstaates notifiziert werden. Keine Verbringung kann stattfinden bevor diese ihre Zustimmung erteilt hat.

Die Prozedur gemäß Artikel 3 bis 5 der Verbringungsverordnung (EWG) Nr. 259/93 ist bei allen Abfällen anzuwenden die einer Beseitigung zugeführt werden.

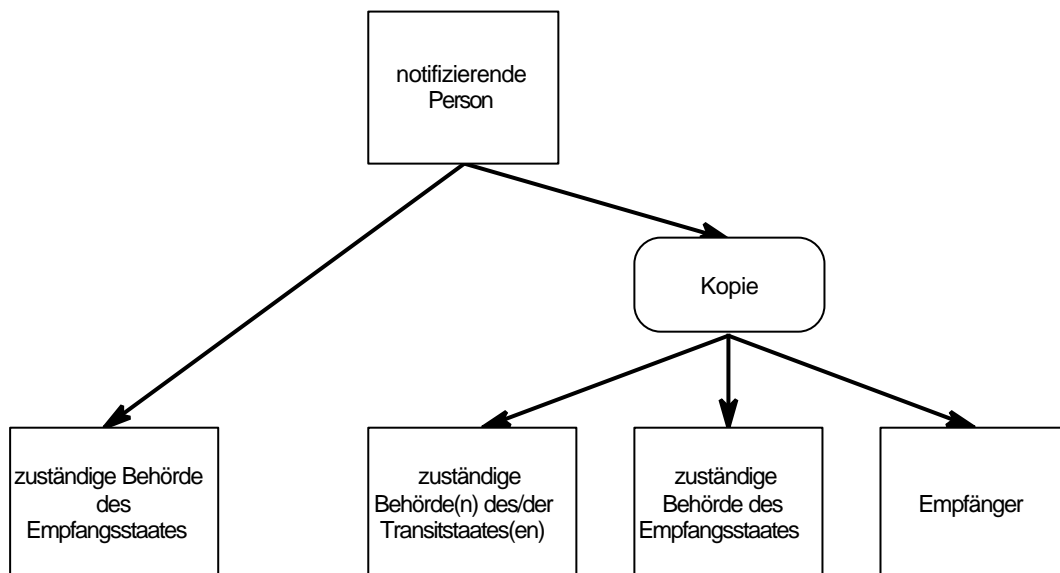
Wenn der Abfall auf der grünen Liste aufgeführt ist und einer Verwertung zugeführt werden soll, ist die Verbringung keinerlei Kontrolle unterworfen außer der Abfall birgt eine Gefahr (Art. 11 der Verbringungsverordnung (EWG) Nr. 259/93). Die Abfälle der gelben Liste die einer Verwertung zugeführt werden unterliegen einer vereinfachten Notifizierungsprozedur gemäß Artikel 6 bis 8 der Verbringungsverordnung (EWG) Nr. 259/93.

Wenn der Abfall, der verwertet werden soll nicht gelistet oder rot gelistet ist, so ist er der für die rote Liste vorgesehenen Kontrolle unterworfen (Art. 10 der Verbringungsverordnung (EWG) Nr. 259/93).

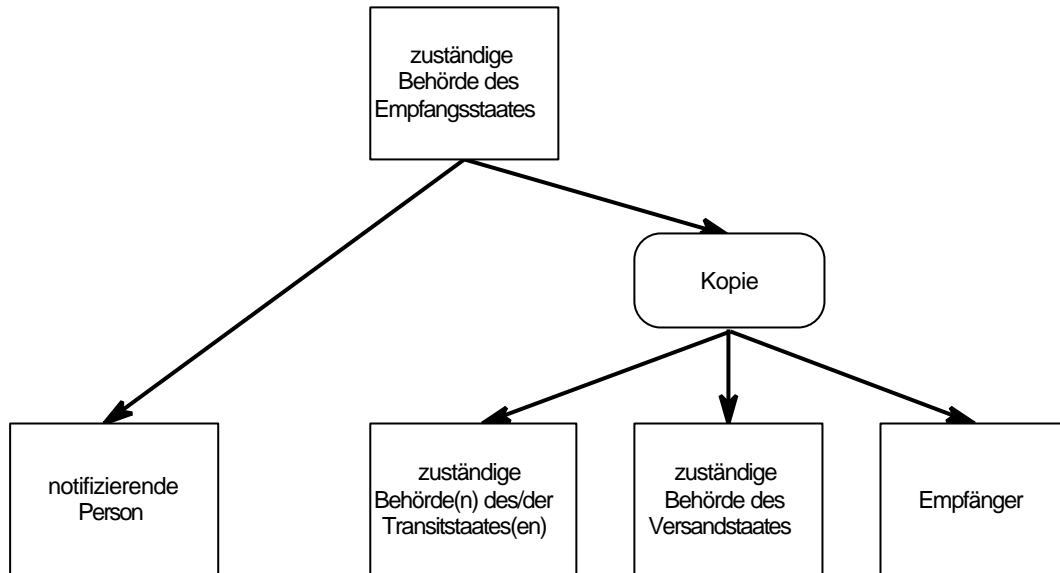
### 3.1. Die Notifizierungsprozedur für Abfälle zur Beseitigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

#### a) Die Notifizierung

Die notifizierende Person muß bei der zuständigen Behörde des Versandstaates einen Begleitschein erwerben und diesen ausfüllen. Um die Genehmigung zu erhalten muß er den Begleitschein zusammen mit dem Beseitigungsvertrag und dem Beweis daß eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde (siehe Anhang) an die zuständige Behörde des Empfangsstaates senden. Außerdem muß er eine Kopie an die zuständige Behörde des Versandstaates sowie gegebenenfalls an die zuständige(n) Behörde(n) des/der Transitstaates(en) und an den Empfänger schicken.

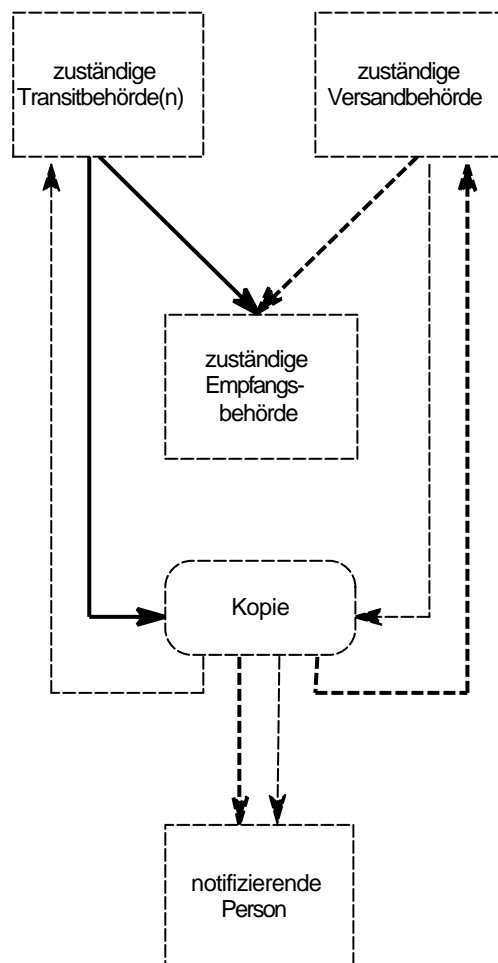


Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Notifizierung sendet die zuständige Behörde des Empfangsstaates die **Empfangsbestätigung** indem sie Feld 26 des Notifizierungsbogens ausfüllt an die notifizierende Person und eine Kopie an die verschiedenen zuständigen Behörden, sowie an den Empfänger.



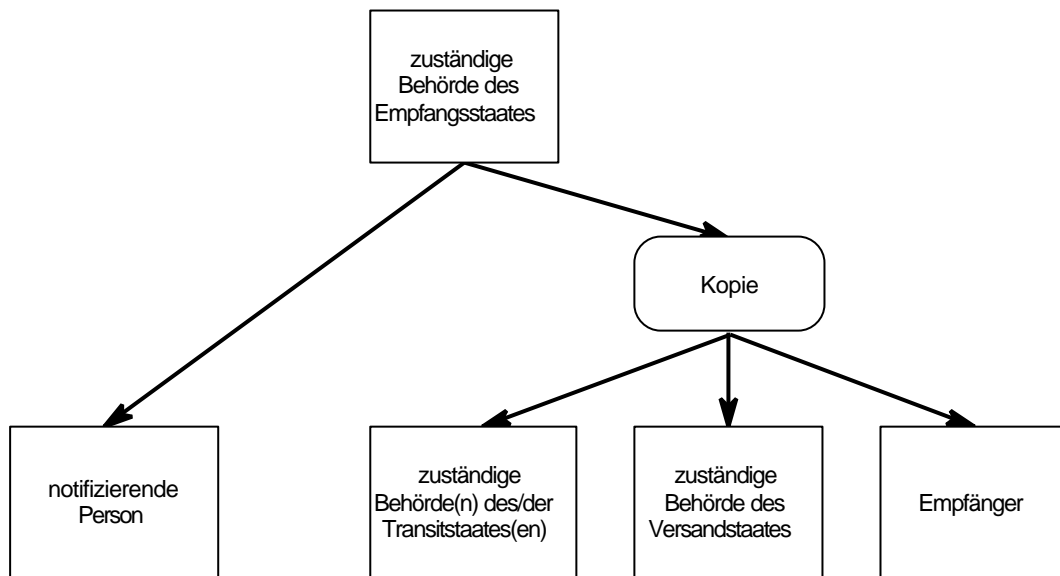
### **b) Die Einwände**

Die zuständigen Behörden des Versandstaates sowie die des/der Transitstaates(en) verfügen über einen Zeitraum von 20 Tagen ab Datum der Empfangsbestätigung um etwaige **Einwände oder Nebenbestimmungen** zum Transport welche diesen Begleitschein betreffen festzulegen. Sie schicken diese an die anderen zuständigen Behörden sowie an die notifizierende Person.



### c) Der Beschluß

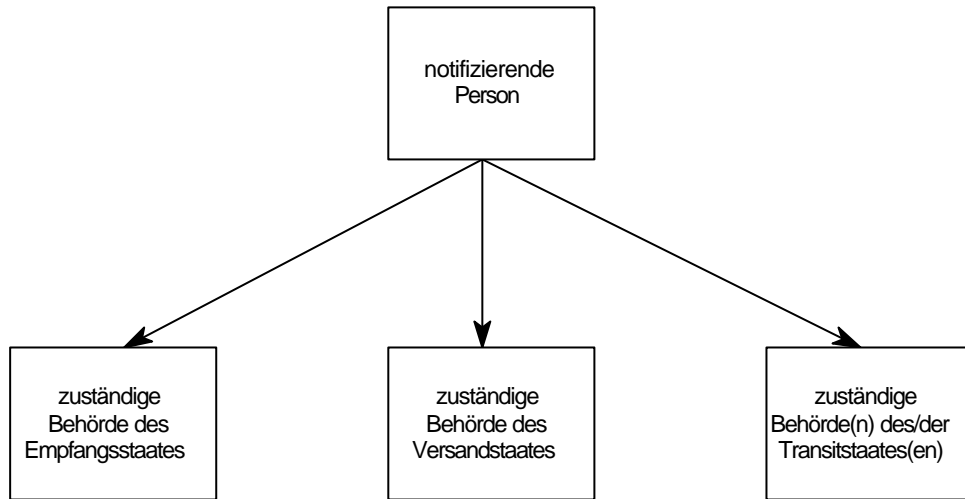
Die zuständige Behörde des Empfangsstaates verfügt über einen Zeitraum von 30 Tagen, ab dem Versenden der Empfangsbestätigung um eine Entscheidung zu treffen oder Zusatzinformationen zu fragen. Sie kann Ihre Entscheidung frühestens 21 Tage nach Versand der Empfangsbestätigung treffen außer sie hat die schriftliche Zustimmung der anderen zuständigen Behörden erhalten. Sie kann die Notifizierung **entweder genehmigen oder ablehnen**. Falls sie einen Einwand von einer anderen zuständigen Behörde erhält, so muß sie den Begleitschein ablehnen. Die zuständige Behörde des Empfangsstaates läßt ihren schriftlichen Entscheid der notifizierenden Person zukommen und schickt Kopien des Entscheides an die zuständigen Behörden sowie an den Empfänger.



### d) Die Verbringungen

Sobald die notifizierende Person den von der zuständigen Behörde des Empfangsstaates unterschriebenen **Notifizierungsbogen** (Feld 25) erhalten hat, kann sie mit den Verbringungen beginnen.

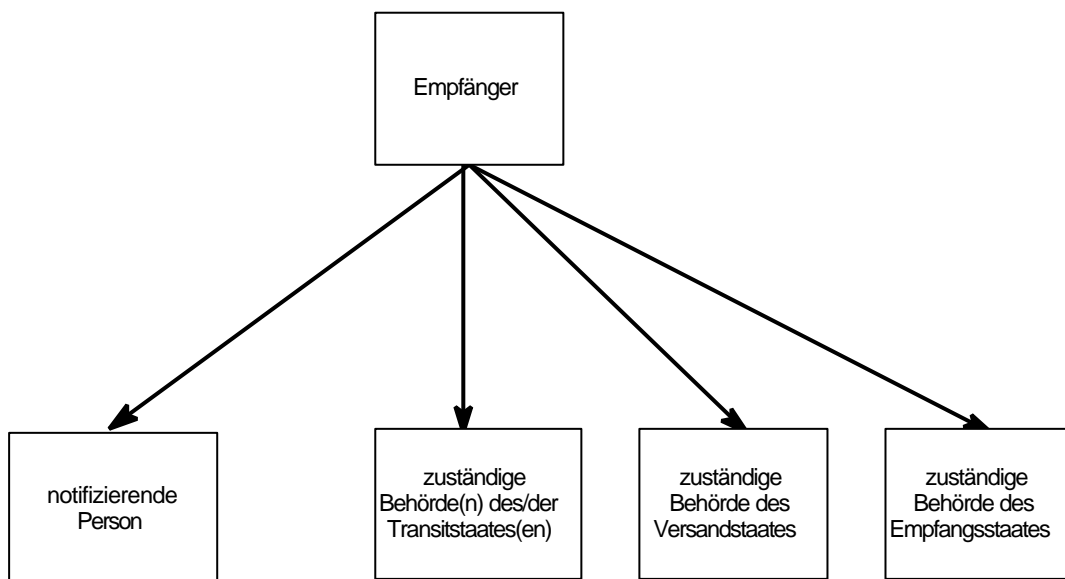
3 Arbeitstage vor der Verbringung vervollständigt die notifizierende Person zusammen mit dem Beförderer den **Versand-/Begleitschein** mit dem Datum (Feld 21), der Anschrift des Beförderers (Feld 5), dem amtlichen Kennzeichen des Transportmittels (Feld 10) und dem Gewicht (Feld 17). Anschließend unterschreibt die notifizierende Person das Feld 22 und benachrichtigt, mittels Fax des Versand-/Begleitscheins, die zuständigen Behörden. Dann übergibt sie das Formular dem Beförderer und behält eine Kopie. Eine Kopie des Notifizierungsbogens muß ebenfalls den Transport begleiten.



Falls der Beförderer unterwegs ändert, so muß letzterer die dafür vorgesehenen Felder ausfüllen (Felder 6 und 11, beziehungsweise 7 und 12). Der vorige Beförderer behält eine Kopie und reicht das Original an den neuen Beförderer weiter.

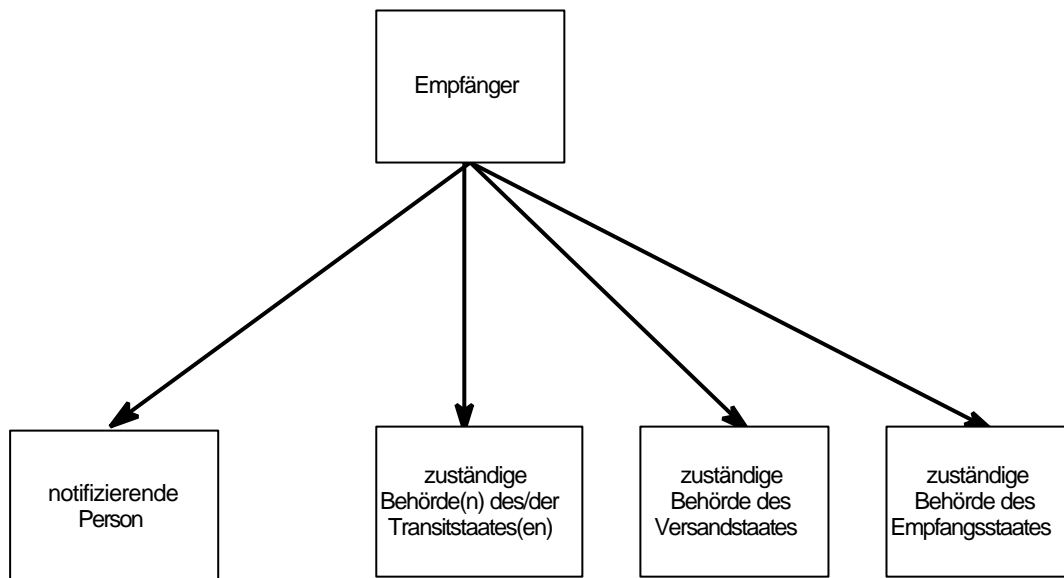
**e) Die Empfangsbestätigung**

In einem Zeitraum von drei Tagen muß der Abfallempfänger eine Kopie des vorschriftsmäßig ausgefüllten Versand-/Begleitscheines (Felder 23 und/oder 24) an die notificierende Person sowie an die zuständigen Behörden senden.



### f) Die Beseitigungsbescheinigung

Innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt der Abfälle muß der Empfänger der notifizierenden Person sowie den zuständigen Behörden einen Beweis, daß die Beseitigung der Abfälle durchgeführt wurde, zustellen. Er bestätigt die Beseitigung der Abfälle indem er das Feld 25 des Versand-/Begleitscheines ausfüllt.

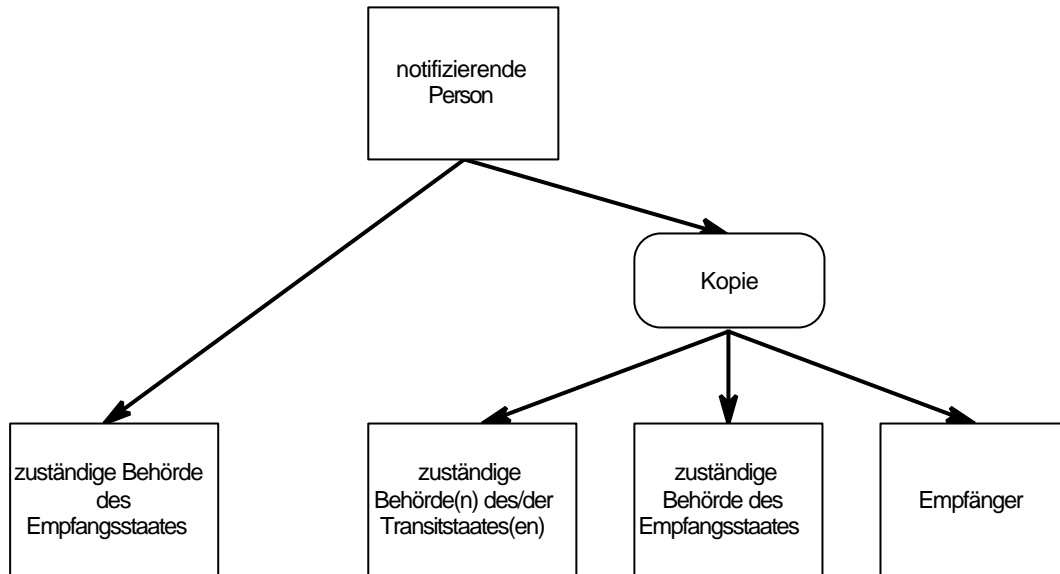


### **3.2. Die Notifizierungsprozedur für Abfälle zur Verwertung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft**

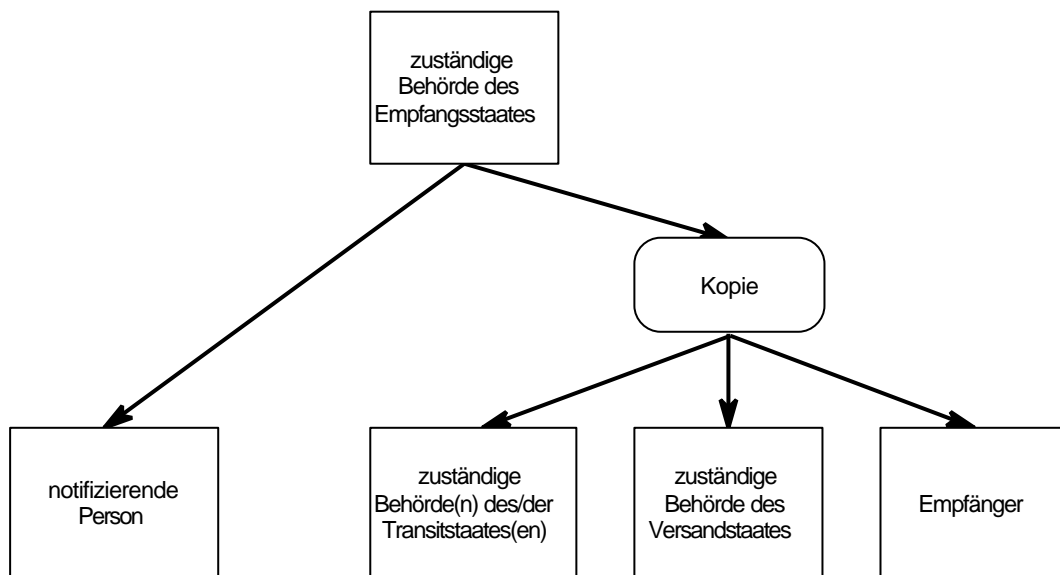
Diese Prozedur ist anzuwenden für Abfälle zur Verwertung die in Anhang III der europäischen Verordnung angeführt sind. Sie ist außerdem anwendbar für die Abfälle die noch nicht in einer der Listen angeführt sind mit der Ausnahme, daß für die Verbringung von diesen Abfällen, die Zustimmung der zuständigen Behörden schriftlich vorliegen muß.

#### a) Die Notifizierung

Die notifizierende Person muß bei der zuständigen Behörde des Versandstaates einen Begleitschein erwerben und diesen ausfüllen. Um die Genehmigung zu erhalten muß er den **Begleitschein** zusammen mit dem Verwertungsvertrag und dem Beweis daß eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde (siehe Anhang) an die zuständige Behörde des Empfangsstaates senden. Außerdem muß er eine Kopie an die zuständige Behörde des Versandstaates sowie gegebenenfalls an die zuständige(n) Behörde(n) des/der Transitstaates(en) und an den Empfänger schicken.



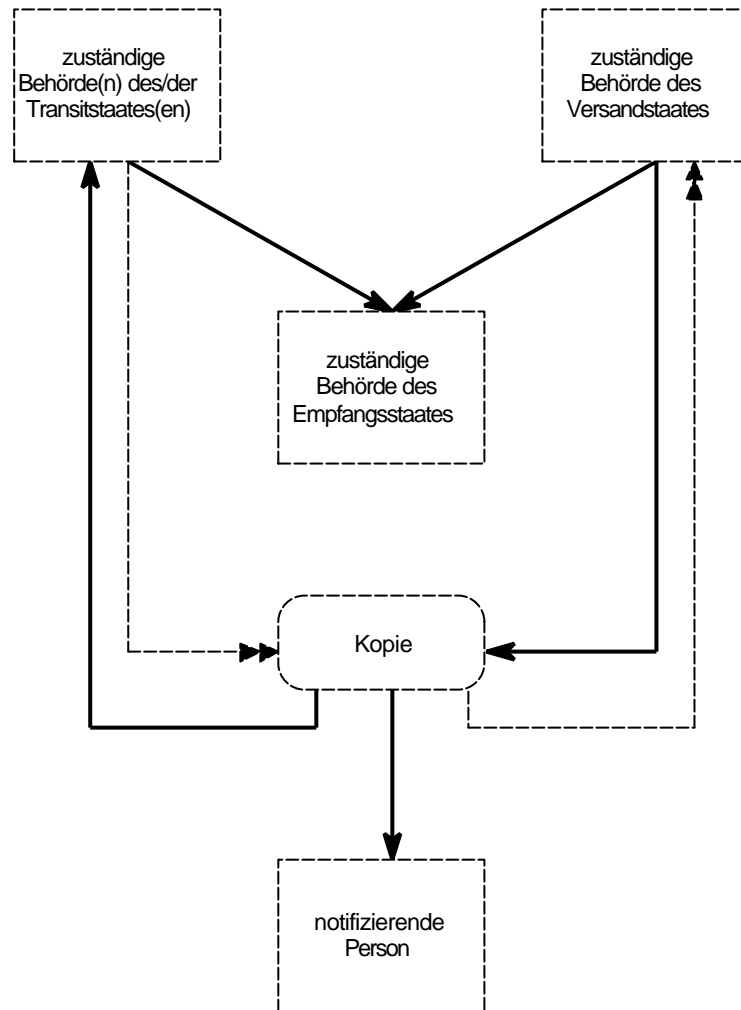
Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Notifizierung sendet die zuständige Behörde des Empfangsstaates die **Empfangsbestätigung** indem sie Feld 26 des Notifizierungsbogens ausfüllt an die notifizierende Person und eine Kopie an die verschiedenen zuständigen Behörden, sowie an den Empfänger.



### **b) Die Einwände**

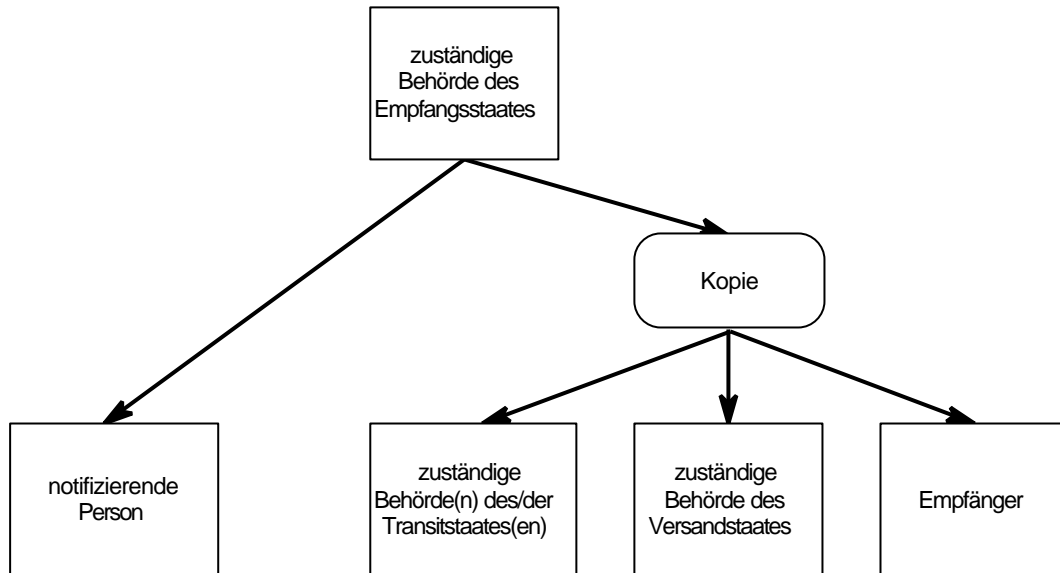
Die zuständigen Behörden des Versandstaates sowie die des/der Transitstaates(en) verfügen über einen Zeitraum von 30 Tagen ab Datum der Empfangsbestätigung um etwaige **Einwände** zu erheben und über einen Zeitraum von 21 Tagen um **Nebenbestimmungen** zum Transport welche diesen

Begleitschein betreffen festzulegen. Sie schicken diese an die anderen zuständigen Behörden sowie an die notifizierende Person.



### c) Der Beschluß

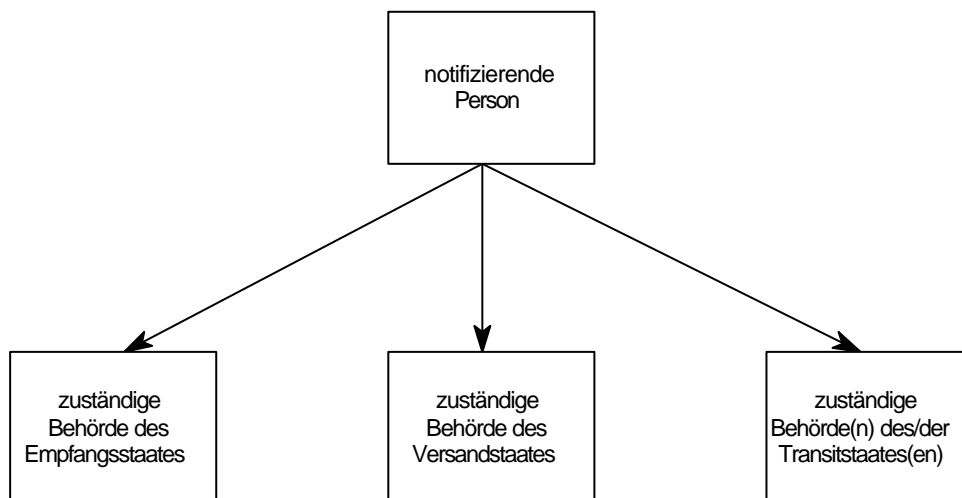
Die zuständige Behörde des Empfangsstaates verfügt über einen Zeitraum von 30 Tagen, ab dem Versenden der Empfangsbestätigung um eine Entscheidung zu treffen oder Zusatzinformationen zu fragen. Sie kann Ihre Entscheidung frühestens 21 Tage nach Versand der Empfangsbestätigung treffen außer sie hat die schriftliche Zustimmung der anderen zuständigen Behörden erhalten. Sie kann die Notifizierung **entweder genehmigen oder ablehnen**. Falls sie einen Einwand von einer anderen zuständigen Behörde erhält, so muß sie den Begleitschein ablehnen. Die zuständige Behörde des Empfangsstaates läßt ihren schriftlichen Entscheid der notifizierenden Person zukommen und schickt Kopien des Entscheides an die zuständigen Behörden sowie an den Empfänger.



#### d) Die Verbringungen

Sobald die notifizierende Person den von der zuständigen Behörde des Empfangsstaates unterschriebenen **Notifizierungsbogen** (Feld 27) erhalten hat, kann sie mit den Verbringungen beginnen.

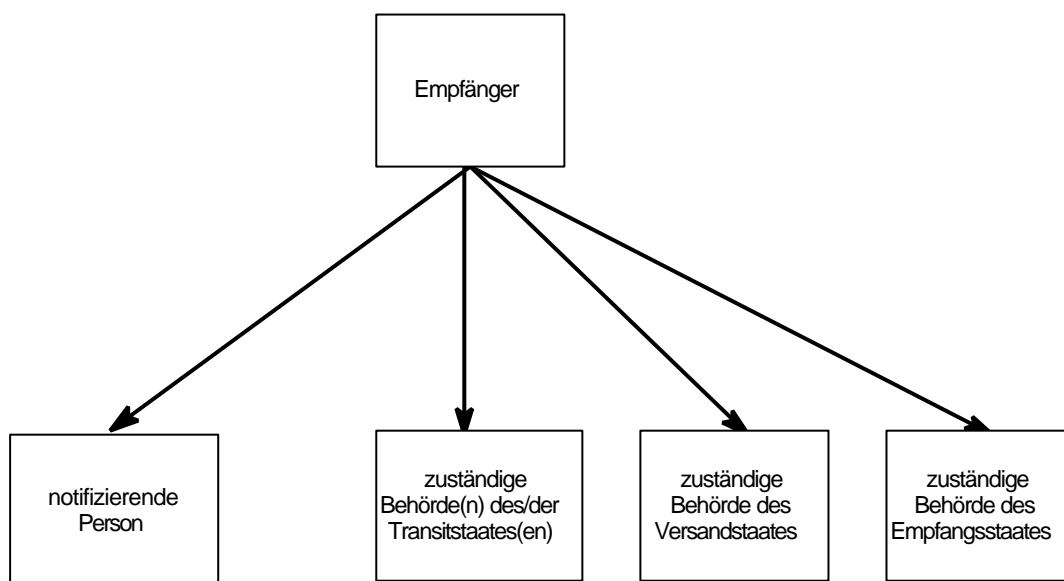
3 Arbeitstage vor der Verbringung vervollständigt die notifizierende Person zusammen mit dem Beförderer den **Versand-/Begleitschein** mit dem Datum (Feld 21), der Anschrift des Beförderers (Feld 5), dem amtlichen Kennzeichen des Transportmittels (Feld 10) und dem Gewicht (Feld 17). Anschließend unterschreibt die notifizierende Person das Feld 22 und benachrichtigt, mittels Fax des Versand-/Begleitscheins, die zuständigen Behörden. Dann übergibt sie das Formular dem Beförderer und behält eine Kopie. Eine Kopie des Notifizierungsbogens muß ebenfalls den Transport begleiten.



Falls der Beförderer unterwegs ändert, so muß letzterer die dafür vorgesehenen Felder ausfüllen (Felder 6 und 11, beziehungsweise 7 und 12). Der vorige Beförderer behält eine Kopie und reicht das Original an den neuen Beförderer weiter.

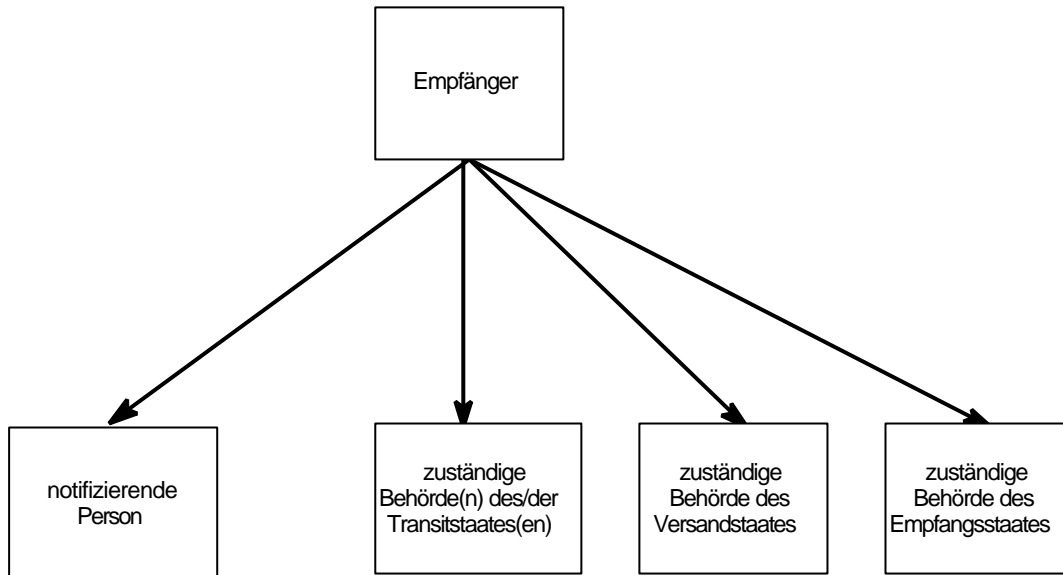
### **e) Die Empfangsbestätigung**

In einem Zeitraum von drei Tagen muß der Abfallempfänger eine Kopie des vorschriftsmäßig ausgefüllten Versand-/Begleitscheines (Felder 23 und/oder 24) an die notifizierende Person sowie an die zuständigen Behörden senden.



### **f) Die Verwertungsbescheinigung**

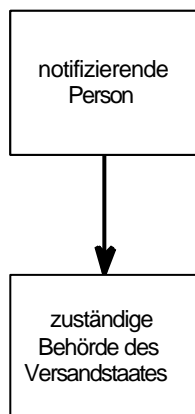
Innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt der Abfälle muß der Empfänger der notifizierenden Person sowie den zuständigen Behörden einen Beweis, daß die Verwertung der Abfälle durchgeführt wurde, zustellen. Er bestätigt die Beseitigung der Abfälle indem er das Feld 25 des Versand-/Begleitscheines ausfüllt.



### 3.3. Der Export von Abfällen aus Luxemburg

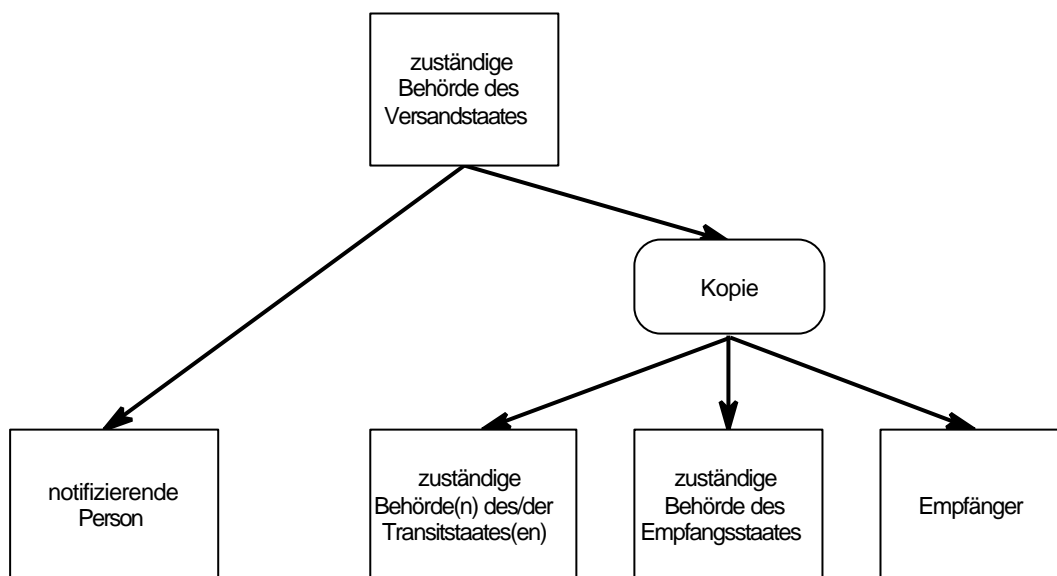
Im Falle eines Exportes von Abfällen wendet die “Administration de l’Environnement” in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der großherzoglichen Verordnung vom 16 Dezember 1996 betreffend verschiedene Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1 Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft die Bestimmungen des Artikels 3, Punkt 8 beziehungsweise des Artikels 6, Punkt 8 der europäischen Verordnung was die Notifizierungsprozedur betrifft an.

Der Hauptunterschied mit der oben beschriebenen Prozedur besteht darin, daß der original Notifizierungsantrag bei der luxemburgischen zuständigen Behörde eingereicht wird und diese für die Weiterleitung des Antrages an die anderen zuständigen Behörden sowie an des Abfallempfänger sorgt.



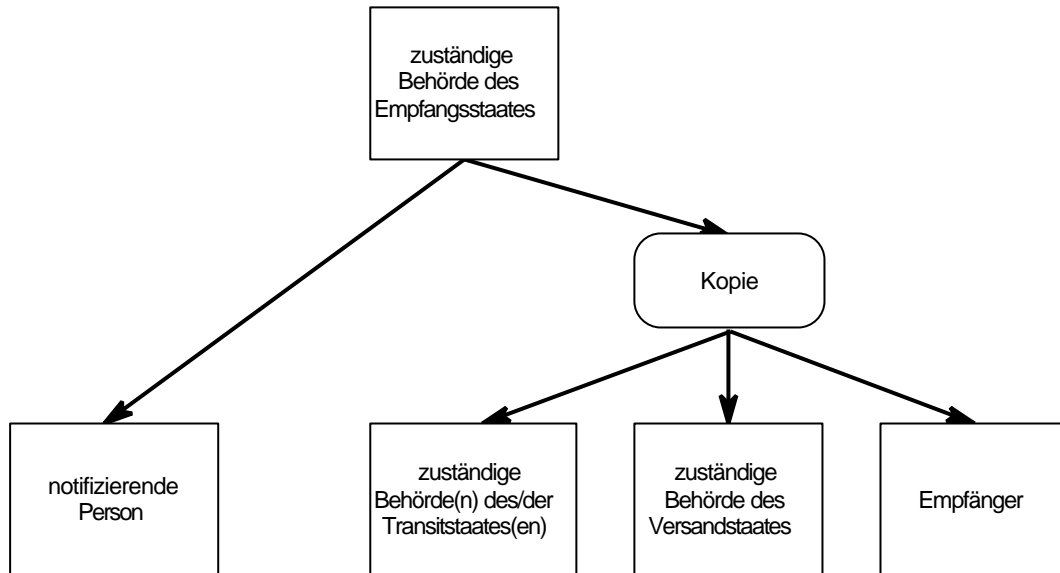
Die zuständige luxemburgische Behörde prüft die Vollständigkeit des Antrages und die Richtigkeit der von der notifizierenden Person angegebenen Informationen. Falls sie Einwände gegen die Verbringungen hat wird der Notifizierungsantrag abgelehnt. Die begründeten Einwände werden der notifizierenden Person schriftlich mitgeteilt.

Falls die zuständige luxemburgische Behörde der Meinung ist, daß der Antrag vollständig ist und sie keine Einwände gegen die Verbringungen hat, so teilt sie der notifizierenden Person ihre Entscheidung mit zusammen mit den etwaigen Nebenbestimmungen die sie festgelegt hat.



Zusammen mit einer Kopie ihrer Exportgenehmigung leitet sie den original Notifizierungsantrag an die zuständige Empfangsbehörde und gegebenenfalls eine Kopie des Antrages an jede zuständige Transitbehörde weiter. Eine weitere Kopie des Antrages behält die zuständige Behörde des Versandstaates.

Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Notifizierung sendet die zuständige Behörde des Empfangsstaates die **Empfangsbestätigung** an die notifizierende Person und eine Kopie an alle zuständigen Behörden, sowie an den Empfänger.



Die zuständigen Transitbehörden verfügen nun über eine Zeitraum von 20 Tagen ab Datum der Empfangsbestätigung um etwaige **Einwände oder Nebenbestimmungen** zu diesem Antrag zu erheben. Sie schickt Kopien an alle anderen zuständigen Behörden sowie an die notifizierende Person und den Empfänger.

Die Punkte c, d, e und f bleiben unverändert.

## 4. Vergleichstabelle

Die folgenden Tabelle macht den Vergleich zwischen der Notifizierungsprozedur bei einer Beseitigung und eine Verwertung:

<u>Beseitigung</u>	<u>Verwertung</u>
<p>Die notifizierenden Person informiert die zuständige Empfangsbehörde und schickt eine Kopie an die zuständige Versand- und Transitbehörde sowie an den Empfänger.</p>	
<p>Nach Erhalt der Notifizierung sendet die zuständige Empfangsbehörde in einem Zeitraum von 3 Tagen eine Empfangsbestätigung an die notifizierende Person und schickt eine Kopie an die zuständigen Behörden und an den Empfänger.</p>	
<p>Die zuständige Empfangsbehörde verfügt über einen Zeitraum von 30 Tagen um eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung kann frühestens 21 Tage nach Entsendung der Empfangsbestätigung erfolgen, außer sie hat die schriftliche Zustimmung der anderen zuständigen Behörden erhalten.</p> <p>Die zuständige Empfangsbehörde teilt der notifizierenden Person ihre Entscheidung schriftlich mit und schickt eine Kopie an den Empfänger und an die anderen zuständigen Behörden.</p> <p>Die zuständigen Versand- und Transitbehörden können in einem Zeitraum von 20 Tagen ab Datum der Empfangsbestätigung Einwände erheben oder Zusatzinformationen anfordern oder Nebenbestimmungen festlegen. Die Einwände müssen der notifizierenden Person schriftlich mitgeteilt werden und eine Kopie muß an die anderen zuständigen Behörden geschickt werden.</p>	<p>Die zuständigen Behörden verfügen über einen Zeitraum von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung um Einwände zu erheben. Diese müssen der notifizierenden Person, den anderen zuständigen Behörden und dem Empfänger schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>Die zuständigen Behörden können ihre Zustimmung in einem Zeitraum &lt; 30 Tagen erteilen. Diese Entscheidung muß der notifizierenden Person schriftlich mitgeteilt werden und eine Kopie muß an die anderen zuständigen Behörden geschickt werden. Die Zustimmung kann die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.</p> <p>Die zuständigen Behörden verfügen über einen Zeitraum von 20 Tagen um Nebenbestimmungen zum Transport in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Die Nebenbestimmungen müssen der notifizierenden Person schriftlich mitgeteilt werden und eine Kopie muß an die anderen zuständigen Behörden geschickt werden.</p>

3 Arbeitstage vor der Verbringung muß die notifizierende Person die zuständigen Behörden mittels Begleitformular informieren.

In einem Zeitraum von 3 Tagen nach Erhalt der Abfälle muß der Empfänger der notifizierenden Person und den zuständigen Behörden eine Kopie des vorschriftsmäßig ausgefüllten Versand-/Begleitscheines zukommen lassen (Felder 23 und/oder 24).

So schnell wie möglich und nicht später als 180 Tage nach Erhalt der Abfälle läßt der Empfänger der notifizierenden Person sowie den zuständigen Behörden eine Kopie des Versand-/Begleitscheines wo Feld 25 (Beseitigungs-/Verwertungsnachweis) ausgefüllt wurde.

## 5. Formel zum Errechnen der Höhe der Sicherheitsleistung

### **Formel zum Errechnen des Minimalbetrages der Sicherheitsleistung die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zu hinterlegen ist**

Die Sicherheitsleistung muß gemäß der folgenden Formel errechnet werden:

$$\text{Betrag der Sicherheitsleistung} = ( a + b ) \times c \times g \times 1,2$$

a = Behandlungskosten pro Tonne

b = Transportkosten pro Tonne

c = Maximalmenge pro Transport (in Tonnen)

d = Behandlungszeit der Abfälle (in Wochen) \*

e = Zeit zwischen 2 Transporten (in Wochen)

f =  $d/e$  (nach unten abgerundet)

g = f + 1

Diese Formel wurde veröffentlicht im Anhang III der großherzoglichen Verordnung vom 16 Dezember 1996 betreffend die nationale Verbringung von Abfällen, sowie im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 16 Dezember 1996 betreffend verschiedenen Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ...

\* Erklärung Behandlungszeit: Die Behandlungszeit ist die Zeit vom Beginn des Transportes bis zum Empfang des Verwertungs-/Beseitigungsscheines durch das Umweltamt.

Das Umweltamt widersetzt sich jeglicher Transporte die nicht durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt sind.

# Kapitel 2)

Erstellen und Weiterleiten eines  
Notifizierungsantrags

## 1) Unerläßliche Elemente des Notifizierungsantrags

- 1) Original Notifizierungsbogen, ausgefüllt und unterschrieben (ggf. Feld 19)
- 2) Original Versand-/Begleitschein wo folgende Felder ausgefüllt wurden 1, 2, 8, 9, 13, 14, 15 und 16 (ggf. Felder 19 und 20)
- 3) Verwertungs-/Entsorgungsvertrag der die obligatorischen Klauseln, wie beschrieben in Artikel 3, Punkt 6 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 für die Entsorgung oder in Artikel 6 Punkt 6 der selben Verordnung für die Verwertung, beinhaltet
- 4) Erstellung der Höhe der Sicherheitsleistung gemäß der im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 16. Dezember 1996 betreffend verschiedene Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 veröffentlichten Formel.
- 5) Original Sicherheitsleistung zu Gunsten der Administration de l'Environnement (für die nationalen Verbringungen und die Exporte von Luxemburg)
- 6) genaue Wegbeschreibung
- 7) Sicherheitsdatenblatt (Unfallmerkblatt)
- 8) ggf. rezente Analyse
- 9) Annahmekriterien der Anlage
- 10) Volumen der verwerteten Materialien in Bezug auf den Restabfall (Verwertung)
- 11) geschätzter Wert der verwerteten Materialien (Verwertung)
- 12) das vorgesehene Entsorgungsverfahren für den Restabfall nach stattgefundenener Entsorgung
- 13) genaue Beschreibung des Verwertungs-/Entsorgungsprozesses
- 14) Original Auftrag (nur wenn Einzelproduzent  $\diamond$  notifizierende Person)
- 15) Beweis, daß die die Begleitscheine betreffende Steuer bezahlt wurde mittels Formular "**Demande en obtention des formules prescrites pour le transfert national ou transfrontière de déchets**".

## **2) Kontrolle des Notifizierungsantrags**

Der Notifizierungsbogen sowie der Versand-/Begleitschein müssen mittels Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Original Dokumente müssen der Administration de l'Environnement vorgelegt werden.

### **2.1. Der Notifizierungsbogen**

- Feld 1): Der Name sowie die vollständige Anschrift der notifizierenden Person, sowie der Name der Kontaktperson müssen in diesem Feld angegeben werden. Falls die notifizierende Person nicht dem in Feld 10 angegebenen Produzenten entspricht, so muß diese im Besitz einer gültigen Vermittlergenehmigung für Abfälle sein (Art. 10, zweiter Absatz des Abfallwirtschaftsgesetzes vom 17. Juni 1994). Außerdem muß der in Feld 10 angegebene Abfallproduzent der Administration de l'Environnement ein Schriftstück zukommen lassen mittels dessen er der Notifizierenden Person den Auftrag gibt die Notifizierung für Ihn einzureichen und zu verwalten. Dieses Schriftstück ist nicht erforderlich wenn es sich um mehrere Produzenten handelt.
- Feld 2): Der Name und die Adresse der Empfängers sowie der Name der Kontaktperson sind in diesem Feld anzugeben.
- Feld 3): Unter A, ist Punkt i anzukreuzen wenn es sich um eine Einzelverbringung handelt, andernfalls ist Feld ii anzukreuzen. Unter B muß man angeben ob es sich um eine Entsorgung (i) oder um eine Verwertung (ii) handelt. Wenn Punkt B ii gewählt wurde so ist unter Punkt C Ja oder Nein anzukreuzen. JA ist nur dann anzukreuzen, wenn die in Feld 8 angegebene Anlage über eine Pauschalgenehmigung gemäß Artikel 9, Punkt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 verfügt.
- Feld 4): In diesem Feld ist die Anzahl der für diesen Begleitschein vorgesehenen Verbringungen anzugeben. Falls die Zahl größer als 1 ist, so muß man Zusatzkopien des Versand-/Begleitscheines zum Preis von 100.- Franken (respektiv 2,48 EUR) pro Stück erwerben. Hierzu ist zu bemerken, daß Sie zusammen mit dem Notifizierungsbogen einen Versand-/Begleitschein erhalten haben, der für den ersten Transport benutzt wird. Die in diesem Feld angegebene Zahl kann zu keinem Moment überschritten werden, selbst dann nicht, wenn die vorgesehene Menge und/oder das Ablaufdatum der Genehmigung noch nicht erreicht wurden. In diesem Fall ist eine neue Notifizierung erforderlich.

- Feld 5): Die vorgesehene Menge, die mittels dieses Begleitscheines verbracht werden soll, ist in diesem Feld anzugeben. Sie kann nur in Kg oder Liter ausgedrückt werden. Die in diesem Feld angegebene Menge kann nicht überschritten werden. Wenn die Menge erreicht wurde, kann keine zusätzliche Verbringung durchgeführt werden, auch dann nicht, wenn Sie noch über Versand-/Begleitformulare verfügen und/oder das Ablaufdatum noch nicht erreicht wurde.
- Feld 6): Das Datum der ersten sowie der letzten Verbringung sind in diesem Feld anzugeben. Die Zeitspanne darf ein Jahr nicht überschreiten.
- Feld 7): Der Name und die Anschrift der Transportfirma sowie der Name der Kontaktperson sind in diesem Feld anzugeben. Wenn mehrere Beförderer für die Verbringungen vorgesehen sind, so muß "siehe Anhang" in diesem Feld angegeben werden. Ein Anhang mit den Namen und Adressen der Transportfirmen sowie der Namen der Kontaktperson ist dem Notifizierungsantrag beizulegen. Die Transportfirmen müssen im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung für diese Abfälle sein (Art. 10, 1 Abschnitt des Abfallwirtschaftsgesetzes vom 17. Juni 1994).
- Feld 8): Der Name und die Anschrift der Verwertungs-/Entsorgungsanlage sowie der Name der Kontaktperson sind in diesem Feld anzugeben.
- Feld 9): Der Kode der Entsorgungs-/Verwertungsmethode ist in diesem Feld anzugeben. Die Kodes sind auf der Rückseite des Notifizierungsbogens aufgelistet.
- Feld 10): Der Name und die Anschrift des Abfallproduzenten sind in diesem Feld anzugeben zusammen mit dem Namen der Kontaktperson sowie dem Produktionsverfahren und dem Produktionsort. Wenn es sich um mehrere Produzenten handelt, so ist das Feld mit "Mehrere" auszufüllen. Eine Liste mit den Namen und Anschriften der Produzenten ist im Anhang beizufügen. Falls der Einzelproduzent nicht die notifizierende Person (Feld 1) ist, so muß ein Mandat im Anhang beigelegt werden.
- Feld 11): Der Kode der Beförderungsart ist in diesem Feld anzugeben. Die Kodes sind auf der Rückseite des Notifizierungsbogens aufgelistet.
- Feld 12): Der Kode der Verpackungsart ist in diesem Feld anzugeben. Die Kodes sind auf der Rückseite des Notifizierungsbogens aufgelistet. Falls Kode 9 gewählt wurde, muß dieser näher beschrieben werden.
- Feld 13): Die Bezeichnung sowie die chemische Zusammensetzung des Abfalls sind in diesem Feld anzugeben. Gegebenenfalls ist eine Analyse dem Notifizierungsantrag beizulegen.
- Feld 14): Der Kode der physikalischen Eigenschaft des Abfalls sind in diesem Feld anzugeben. Die Kodes sind auf der Rückseite des Notifizierungsbogens aufgelistet.

Feld 15): In diesem Feld sind die verschiedenen Codes anzugeben. Für Luxemburg sind die Codes des EAK Version 2 anzugeben.

Feld 16): Die OECD-Nummer ist in diesem Feld anzugeben. Die Kodenummern sind in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgelistet. Wenn der Abfall nicht gelistet ist, so ist "Art. 10" in diesem Feld einzufüllen. Dieser Eintrag bezieht sich auf Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93.

Feld 17): Die Y-Nummer ist in diesem Feld anzugeben.

Feld 18): Die H-Nummer ist in diesem Feld anzugeben. Die Codes sind auf der Rückseite des Notifizierungsbogens aufgelistet.

Feld 19): Feld bezieht sich auf den A.D.R..

Feld 20): Die Codes der zuständigen Behörden sind in diesem Feld anzugeben. Desweiteren muß der jeweilige Grenzübergang unter die entsprechende Kodenummer angegeben werden. Der Kode der Administration de l'Environnement lautet LU001.

Feld 21): Dieses Feld ist nur auszufüllen wenn es sich um eine Ausfuhr aus der oder eine Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft handelt. Für innergemeinschaftliche Verbringungen ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Feld 22): Fakultativ.

Feld 23): Dieses Feld muß ausgefüllt und unterschrieben werden.

## 2.2. Versand-/Begleitformular

Die Einträge in den Feldern 1, 2, 8, 9, 13, 14, 15, 16 (ggf. 19) müssen mit denen des Notifizierungsbogens übereinstimmen. Der in Feld 7 des Notifizierungsbogens eingetragene Beförderer **kann** in Feld 5 eingetragen werden. Wenn ein Beförderer in Feld 5 eingetragen wurde, so muß dieser mit dem in Feld 7 des Notifizierungsbogens eingetragenen Beförderer übereinstimmen. Sind mehrere Beförderer vorgesehen, bleibt Feld 5 offen.

Die Felder 6 und 7 dürfen nur dann ausgefüllt werden, wenn die Abfälle während der Verbringung an einen weiteren Beförderer übergeben werden.

Die Felder 10, 11, 12, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 25 dürfen nicht ausgefüllt werden.

## **2.3. Kontrolle der Anhänge**

Alle auf der Seite “Unerläßliche Elemente des Notifizierungsantrags” aufgeführte Dokumente” (Seite 23) sind dem Notifizierungsantrag im Anhang beizulegen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

### **2.3.1. Der Entsorgungs-/Verwertungsvertrag**

Der Vertrag muß die obligatorischen Klauseln, wie in Artikel 3 Punkt 6 (Entsorgung) oder Artikel 6 Punkt 6 (Verwertung) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 beschrieben, beinhalten.

### **2.3.2. Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung**

Die genaue Aufstellung der Höhe der Sicherheitsleistung muß dem Antrag im Anhang beiliegen. Die im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 16. Dezember 1996 betreffend verschiedene Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ist genauestens zu befolgen.

### **2.3.3. Die Sicherheitsleistung**

Eine Sicherheitsleistung zu Gunsten der Administration de l’Environnement ist dem Antrag beizufügen (bei Export und nationaler Verbringung). Die Garantie muß mindestens den mittels der Formel errechneten Betrag abdecken. Desweiteren darf kein Auslaufdatum in der Sicherheitsleistung vermerkt sein, außer dieses Datum übersteigt das Datum der letzten Verbringung (Feld 6) um mindestens sechs Monate.

### **2.3.4. Die Wegbeschreibung**

Eine genaue Wegbeschreibung ist dem Antrag beizulegen. Diese Wegbeschreibung muß mindestens den Abfahrtspunkt, die benutzten Grenzübergänge sowie den Ankunftspunkt beinhalten.

### **2.3.5. Das Sicherheitsdatenblatt (Unfallmerkblatt)**

Ein Sicherheitsdatenblatt ist dem Antrag beizulegen. Dieses Blatt muß über die bei einem Unfall zu ergreifenden Maßnahmen informieren

### **2.3.6. Die Analyse und die Annahmekriterien**

Mittels der Analyse muß mindestens festgestellt werden, ob der Abfall den Annahmekriterien der Anlage entspricht. Desweiteren muß es sich um eine rezente Analyse handeln die von einem in der EG zugelassenen Labor ausgestellt wurde. Für verschiedene Abfallarten ist keine Analyse erforderlich.

### **2.3.7. Das Mandat**

Das vom Produzenten ausgestellte Mandat, mittels dessen er die notifizierende Person beauftragt die Notifizierung zu erstellen, ist dem Antrag im Original beizulegen. Dieses Mandat ist nur dann erforderlich wenn es sich um einen einzigen Produzenten handelt, der nicht als notifizierende Person (Feld 1) auftritt.

### **2.3.8. Informationen über die Verwertung**

Wenn die Abfälle einer Verwertung zugeführt werden (außer R1), sind folgende Informationen dem Antrag beizulegen:

- Volumen des verwerteten Materials im Vergleich zum Restabfall
- geschätzter Wert des verwerteten Materials
- das vorgesehene Entsorgungsverfahren für den Restabfall nach stattgefundener Entsorgung

### **2.3.9. Die Verfahrensbeschreibung**

Eine genaue Verfahrensbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

### **2.3.10. Beweis, daß die geschuldete Steuer entrichtet wurde**

Das original Blatt (Formulaire d'acquittement) auf welchem die Einregistrierungs- und Dömanenverwaltung den Erhalt der geschuldeten Steuer bestätigt hat, muß dem Antrag beigelegt werden.

## **3) Die Weiterleitung des Notifizierungsantrags**

### **3.1. Export von Abfällen aus Luxemburg**

Nachdem die Exportbescheinigung von der Administration de l'Environnement ausgestellt wurde, wird der Original Notifizierungsantrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Punkt 8, erster Abschnitt sowie von Artikel 6 Punkt 8 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft und gemäß Artikel 3 der großherzoglichen Verordnung vom 16 Dezember 1996 betreffend verschiedene Anwendungsmodalitäten der europäischen Verordnung an die zuständige Empfangsbehörde weitergeleitet. Gegebenenfalls wird eine Kopie an die zuständigen Transitbehörden weitergeleitet. Eine Kopie der Exportbescheinigung wird an jede zuständige Behörde sowie an den Empfänger weitergeleitet. Das Original der Exportbescheinigung erhält die notifizierende Person.

### **3.2. Import von Abfällen nach Luxemburg**

Nachdem der Antrag von der Administration de l'Environnement bewilligt wurde, wird der Original Notifizierungsbogen, der in Feld 25 die Original Stempel trägt, zusammen mit dem Original Versand-/Begleitschein an die notifizierende Person geschickt.

Eine Kopie der beiden Formulare wird an alle zuständigen Behörden sowie an den Empfänger geschickt.

### **3.3. Transit von Abfällen**

Die Zustimmung zum Transit wird an die notifizierende Person geschickt. Eine Kopie unserer Zustimmung wird an alle zuständigen Behörden sowie an den Empfänger geschickt.

# Kapitel 3)

Erwerb von Begleitscheinen

## **Erwerb von Begleitscheinen**

Beziehen Sie sich bitte auf die Brochüre betreffend die zu entrichtende Steuer (Modalités de paiement des taxes relatives au document de suivi).